

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2020/006

Fachbereich/Amt: II - Bürgeramt

Datum: 29.01.2020

Bearbeiter-in/Tel.: Herr Tapken / 604-320

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	18.02.2020	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	03.03.2020	öffentlich

Verordnung zur Regelung von Osterfeuern

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung der Gemeinde Bad Zwischenahn zur Regelung von Osterfeuern wird beschlossen.

Sachverhalt:

1. Allgemeines

Seit 2013 wird das Abbrennen von Osterfeuern jährlich durch eine Allgemeinverfügung geregelt. Dies erfolgte auf Grundlage der Nds. BrennVO. Zugrunde lag das Muster einer Allgemeinverfügung nach der mittlerweile außer Kraft getretenen Nds. BrennVO.

Nach der Begründung des Entwurfs der die BrennVO zwischenzeitlich ersetzenden PflanzenabfallVO sollen Brauchtumsfeuer weiterhin nicht dem Landesrecht unterliegen. Die PflanzenabfallVO regelt nur das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Brauchtumsfeuern. Osterfeuer als Brauchtumsfeuer bedürfen weiterhin keiner besonderen Genehmigung, sondern sind lediglich anzeigepflichtig.

Es besteht die Möglichkeit, das Abbrennen von Osterfeuern durch Verordnung längerfristig zu regeln. Das macht eine jährliche Allgemeinverfügung entbehrlich. Die Rechtsgrundlage dafür ergibt sich aus dem Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG).

Bei der Erstellung des Entwurfs wurden die Inhalte der bisherigen Allgemeinverfügung um notwendige Teile ergänzt und in einen Verordnungstext überführt.

Der Erlass von allgemein gültigen Regeln - als Allgemeinverfügung oder Verordnung gleichermaßen - auf Basis des Gefahrenabwehrrechts ist eine Ermessensentscheidung, bei der die unterschiedlichen Interessen gegeneinander abzuwägen sind.

Mit Brauchtumsfeuern sind mögliche Nachteile und Gefahren für Menschen, Tiere und die Umwelt verbunden. Die Begründung zur künftigen PflanzenabfallVO greift entsprechend den Gedanken der drittschützenden Wirkung vor Beeinträchtigungen durch Verbrennungen auf. Dies gilt somit auch für die Osterfeuer. Diesbezügliche Regelungen obliegen der Gemeinde und dienen dem Wohl der Allgemeinheit. Osterfeuer dürfen in der Gemeinde auch weiterhin nur dann zugelassen sein, wenn es sich um Brauchtumsfeuer handelt und die

Allgemeinheit nicht gefährdet sowie mehr als nach den Umständen unvermeidbar belastet wird.

Das Ziel, die Zahl der Osterfeuer maßvoll zu reduzieren, wurde bereits durch die jährlichen Allgemeinverfügungen erreicht (siehe nachfolgende Statistik). Dieser Weg soll beibehalten werden.

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
angemeldete Osterfeuer	298	248	294	305	312	300	189	207	190	169	161

Der Entwurf der Verordnung ist beigelegt. Zum Vergleich ist die Allgemeinverfügung für die Osterfeuer im letzten Jahr ebenfalls beigelegt.

2. Zu einzelnen Regelungen

2.1 Osterfeuer als zulässiges Brauchtum (§ 2)

Osterfeuer waren und sind zulässig, wenn es Brauchtumsfeuer sind. Wann ein Osterfeuer die Kriterien als Brauchtum erfüllt, wurde durch Erlass des Nds. Umweltministeriums vom 03.03.2014 definiert. Inhaltlich gleichlautend beurteilt der Nds. Innenminister die Angelegenheit in der Landtagsdrucksache 17/1390 vom 28.03.2014, S. 90, Nr. 62. Demnach sind Osterfeuer öffentliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums.

In der Auslegung zur Definition eines Brauchtumsfeuers wurde auch im Vollzug der bisherigen Allgemeinverfügungen von den Landesvorgaben abgewichen. Das ist angesichts der Tatsache, dass das Land die Regelung der Osterfeuer in die gemeindliche Entscheidungskompetenz übertragen hat, zu verantworten, weil nur der Veranstaltungsbegriff in einem vertretbaren Rahmen etwas weiter gefasst wurde.

2.2 Sicherheitsbestimmungen und Umweltbelange (§§ 3 und 4)

Die der Sicherheit und dem Umweltschutz dienenden Regelungen bilden den großen Schwerpunkt des Verordnungsentwurfs.

Die Beibehaltung der bisherigen Regelungen, wie Sicherheitsabstände und Anmeldeverfahren, wird verwaltungsseitig nach wie vor als notwendig und sinnvoll erachtet.

In dem Muster des Nds. Umweltministeriums zur Gestaltung einer Allgemeinverfügung nach der BrennVO vom 17.02.2004 wurden die vom Brandschutzreferat des Nds. Innenministeriums empfohlenen **Sicherheitsabstände** genannt. Diese lauten:

- 50 m Mindestabstand zu Gebäuden,
- 100 m zu Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder weichen Dächern, zu öffentlichen Verkehrsflächen, Wäldern, Heiden, Hecken, Wallhecken, Erdöl- und Erdgasförderplätzen und Erholungseinrichtungen,
- 300 m zu Krankenanstalten, Kindergärten, Schulen und Seniorenheimen.

Nach Auswertung einiger Osterfeuer-Verordnungen von Städten und Gemeinden im Umland wird im vorliegenden Entwurf der Verordnung an den schon in der bisherigen Allgemeinverfügung festgelegten Sicherheitsabständen festgehalten, die sich bewährt haben. Sie wurden um einige Begrifflichkeiten, z. B. Biogasanlagen, ergänzt.

Ausnahmen können zugelassen werden, kommen aber grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Sicherheit durch eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr oder andere Brandschutz-

vorkehrungen von vergleichbarer Qualität gewährleistet ist.

Weitere Bestimmungen zum Umweltschutz (z. B. das Umschichten des Brennmaterials) sind auch schon bisher Teil der Bescheide, welche die Veranstalter auf ihre Anmeldung erhalten. Entsprechende Regelungen finden sich in allen ausgewerteten Osterfeuer-Verordnungen von Kommunen im Umland. Das Umschichten dient dazu, nochmals ungeeignete Stoffe auszusortieren und Tieren, die dort Unterschlupf gesucht haben, die Flucht zu ermöglichen.

2.3 Ordnungswidrigkeiten (§ 5)

Anders als eine Allgemeinverfügung lassen sich für Fälle der Nichteinhaltung Ordnungswidrigkeiten tatbestandsmäßig festhalten, um Verstöße ahnden zu können. Die Aufnahme von Bußgeldregelungen beruht auch auf einer Anregung der Polizei aus dem letzten Jahr. Aufgrund der Erkenntnisse in den letzten Jahren ist es für die Gefahrenabwehrbehörden (Gemeinde und Polizei) hilfreich, eine Handlungsgrundlage zu haben, damit Verstöße nicht ohne Konsequenzen bleiben.

Sonstiges

Ein Gebührentatbestand ist in der Verordnung nicht erforderlich. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Gebühr für die Prüfung einer schriftlichen Anmeldung eines Osterfeuers ergibt sich aus § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) i. V. m. Ziff. 108.6 des Kostentarifs zur AllGO. Weil der Gebührenrahmen der Ziff. 108.6 des Kostentarifs zur AllGO auf 20 € bis 2.675 € bestimmt ist, beträgt die Gebühr nun 20 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Externe Anlagen:

- Entwurf einer Verordnung zur Regelung von Osterfeuern
- Allgemeinverfügung Osterfeuer 2019